

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für konstitutionelle Fragen*

**2005/0017(COD)**

24.1.2006

## **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für konstitutionelle Fragen

für den Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (KOM(2005)0081 – C6-0083/2005 – 2005/0017 (COD))

Verfasser der Stellungnahme: Borut Pahor

PA\_Leg

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen ersucht den federführenden Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission <sup>1</sup>	Abänderungen des Parlaments
<b>Änderungsantrag 1</b> Bezugsvermerk 1	
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 141 Absatz 3,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf <b>Artikel 3 Absatz 2</b> , Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 141 Absatz 3,

### *Begründung*

*Durch den Vertrag von Amsterdam wurde der Artikel 3 nach der Beschreibung der Tätigkeit der Gemeinschaft um den folgenden neuen zweiten Absatz erweitert: „Bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten wirkt die Gemeinschaft darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.“ Diese neue „Querschnittszielsetzung“ der Gemeinschaft sollte mit Blick auf die Kohärenz und die bessere Verständlichkeit neben den Artikeln genannt werden, die die eigentliche Rechtsgrundlage des Vorschlags bilden.*

### **Änderungsantrag 2** Erwägung 12

(12) Das Institut muss mit allen Einrichtungen und Programminstanzen der Gemeinschaft so eng wie möglich zusammenarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden. Insbesondere gilt dies für die Zusammenarbeit mit der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, dem Zentrum für die Förderung der

(12) Das Institut muss mit allen Einrichtungen und Programminstanzen der Gemeinschaft so eng wie möglich zusammenarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden. Insbesondere gilt dies für die Zusammenarbeit mit der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, dem Zentrum für die Förderung der

<sup>1</sup> ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Berufsbildung und *einer* künftigen Grundrechteagentur.

Berufsbildung und *der* künftigen Grundrechteagentur.

Änderungsantrag 3  
Erwägung 13

(13) Gemäß Artikel 3 des Vertrags ist eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat anzustreben.

(13) Gemäß Artikel 3 **Absatz 2** des Vertrags ist eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat anzustreben.

*Begründung*

*Anpassung der Exaktheit des Verweises auf den EG-Vertrag an die Verweise in den anderen Erwägungsgründen.*

Änderungsantrag 4  
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a

a) Objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen zur Geschlechtergleichstellung zusammentragen, erfassen, analysieren und verbreiten. Darin eingeschlossen sind auch Ergebnisse von Forschungsarbeiten, die dem Institut von Mitgliedstaaten, Gemeinschaftsinstitutionen, Forschungszentren, nationalen Gleichstellungsstellen, Nichtregierungsorganisationen, Drittländern und internationalen Organisationen übermittelt werden.

a) Objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen zur Geschlechtergleichstellung zusammentragen, erfassen, analysieren und verbreiten. Darin eingeschlossen sind auch Ergebnisse von Forschungsarbeiten **und bewährte Verfahren**, die dem Institut von Mitgliedstaaten, Gemeinschaftsinstitutionen, Forschungszentren, nationalen Gleichstellungsstellen, Nichtregierungsorganisationen, Drittländern und internationalen Organisationen übermittelt werden.

Änderungsantrag 5  
Artikel 4 Absatz 4

***4. Das Institut stellt sicher, dass die verbreiteten Informationen für den Endnutzer verständlich sind.***

***entfällt***

Änderungsantrag 6  
Artikel 7

Zugang zu Dokumenten

1. **Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates findet Anwendung auf die Dokumente des Instituts.**

2. Der Verwaltungsrat erlässt binnen sechs Monaten nach Einrichtung des Instituts Bestimmungen zur Durchführung **der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.**

3. **Gegen Entscheidungen des Instituts gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe von Artikel 195 und 230 EG-Vertrag erhoben werden.**

4. **Personbezogene Daten werden nur in den Fällen verarbeitet und weitergegeben, in denen dies zur Erfüllung des Auftrags des Instituts unerlässlich ist. In derartigen Fällen ist die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr anzuwenden.**

Zugang zu Dokumenten **und Schutz personenbezogener Daten**

1. **Für das Institut gelten die Verordnungen Nr. 1049/2001 und Nr. 45/2001.**

2. Der Verwaltungsrat erlässt binnen sechs Monaten nach Einrichtung des Instituts Bestimmungen zur Durchführung **dieser Verordnungen.**

*Begründung*

*Der Änderungsantrag zielt darauf ab, den Wortlaut zu straffen, ohne aber den normativen Inhalt der Bestimmung zu ändern.*

Änderungsantrag 7  
Artikel 8 Absatz 1

1. Das Institut arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit Organisationen in den Mitgliedstaaten zusammen, z. B. Gleichstellungseinrichtungen,

1. Das Institut arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit Organisationen in den Mitgliedstaaten zusammen, z. B. Gleichstellungseinrichtungen,

Forschungszentren,  
Nichtregierungsorganisationen,  
Sozialpartnern, sowie mit einschlägigen  
Organisationen auf europäischer und auf  
internationaler Ebene und mit Drittländern.

Forschungszentren,  
Nichtregierungsorganisationen,  
Sozialpartnern **und Berufsbildungszentren**,  
sowie mit einschlägigen Organisationen auf  
europäischer und auf internationaler Ebene  
und mit Drittländern.

Änderungsantrag 8  
Artikel 10 Absatz 1

1. Der Verwaltungsrat besteht aus *sechs*  
vom Rat *ernannten* Mitgliedern, *sechs von*  
*der Kommission ernannten Mitgliedern*  
*sowie drei von der Kommission ernannten*  
*Mitgliedern ohne Stimmrecht, die jeweils*  
*eine der folgenden Gruppen vertreten:*

- a) eine einschlägige  
Nichtregierungsorganisation auf  
Gemeinschaftsebene, die ein legitimes  
Interesse daran hat, zur Bekämpfung der  
Diskriminierung aus Gründen des  
Geschlechts und zur Förderung der  
Geschlechtergleichstellung beizutragen;*
- b) eine Arbeitgeberorganisation auf  
Gemeinschaftsebene;*
- c) eine Arbeitnehmerorganisation auf  
Gemeinschaftsebene.*

1. Der Verwaltungsrat besteht aus *neun*  
Mitgliedern, *die* vom Rat *im Benehmen mit*  
*dem Europäischen Parlament anhand*  
*einer Liste ernannt werden, welche von der*  
*Kommission erstellt wird und eine deutlich*  
*höhere Zahl von Bewerbern enthält, als*  
*Mitglieder zu ernennen sind, sowie einem*  
*Vertreter der Kommission. Die von der*  
*Kommission erstellte Liste wird dem*  
*Europäischen Parlament zusammen mit*  
*den entsprechenden Unterlagen*  
*übermittelt. So rasch wie möglich und*  
*innerhalb von drei Monaten nach der*  
*Mitteilung kann das Europäische*  
*Parlament die Bewerber zu einer*  
*Anhörung einladen und dem Rat seine*  
*Positionen zur Prüfung vorlegen, der dann*  
*den Verwaltungsrat ernennt.*

*Begründung*

*Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Agenturen handelt es sich um eine seit  
langem kontroverse Frage. Während die Kommission immer wieder vorschlägt, dass sich der  
Verwaltungsrat aus sechs von ihr ernannten Mitgliedern und sechs vom Rat ernannten*

*Vertretern zusammensetzen soll, besteht der Rat in der Regel darauf, dass jeder Mitgliedstaat seinen Vertreter benennt.*

*Diese kostspielige Praxis ist bei kleinen Agenturen mit geringem Budget und wenigen Mitarbeitern besonders unangemessen. Das Institut für Gleichstellungsfragen wird am Anfang 13 Mitarbeiter beschäftigen.*

*Die in diesem Änderungsantrag vorgeschlagene Lösung entspricht derjenigen, die für die Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit im Jahre 2002<sup>1</sup> gewählt wurde. Sie sieht eine faire und wirksame Verteilung der Rollen zwischen Kommission, Parlament und Rat vor und könnte dazu beitragen, den toten Punkt, an dem sich die Verhandlungen in dieser Frage befinden, zu überwinden. Sie wurde vom Parlament in seiner Entschließung vom 13. Januar 2004 zu den Rahmenbedingungen für die europäischen Regulierungsagenturen<sup>2</sup> empfohlen.*

Änderungsantrag 9  
Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2

Kommission und Rat streben eine möglichst ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat an.

Kommission, **Europäisches Parlament** und Rat streben eine möglichst ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen **und die Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen sowie von geeigneten Nichtregierungsorganisationen auf Gemeinschaftsebene** im Verwaltungsrat an.

*Begründung*

*Mit dieser Lösung soll eine „Zwei-Klassen-Zusammensetzung“ des Verwaltungsrats vermieden werden, d.h. entsprechend dem Kommissionsvorschlag einerseits stimmberechtigte Mitglieder und andererseits Mitglieder ohne Stimmrecht.*

Änderungsantrag 10  
Artikel 10 Absatz 8

8. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Basis eines vom Direktor / von der Direktorin in Abstimmung mit der Kommission ausgearbeiteten Vorschlags.

8. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Basis eines vom Direktor / von der Direktorin in Abstimmung mit der Kommission ausgearbeiteten Vorschlags. **Die Veröffentlichung der Geschäftsordnung ist obligatorisch.**

---

<sup>1</sup> Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

<sup>2</sup> P5 TA PROV(2004)0015, Ziffer 17 Buchstabe e.

Änderungsantrag 11  
Artikel 11 Absatz 4

4. Der Direktor / Die Direktorin legt dem Verwaltungsrat über seine / ihre Amtsführung Rechenschaft ab und nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht teil.

4. Der Direktor / Die Direktorin legt dem Verwaltungsrat über seine / ihre Amtsführung Rechenschaft ab und nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht teil. ***Er/sie kann überdies vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit zu einer Anhörung über jede Frage im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Instituts vorgeladen werden.***

Änderungsantrag 12  
Artikel 20 Absatz 1

1. Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung gibt das Institut eine unabhängige externe Bewertung seiner Leistungen auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat in Absprache mit der Kommission gemachten Vorgaben in Auftrag. Zu bewerten ist der Beitrag des Instituts zur Förderung der Geschlechtergleichstellung, einschließlich einer Analyse der Synergieeffekte. Besonders einzugehen ist auf die Notwendigkeit einer Änderung oder Erweiterung des Aufgabenbereichs des Instituts, wobei gegebenenfalls auch die finanziellen Konsequenzen einer solchen Erweiterung zu behandeln sind. Die Bewertung berücksichtigt einschlägige Stellungnahmen der Stakeholder auf Gemeinschaftsebene und nationaler Ebene.

1. Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung gibt das Institut eine unabhängige externe Bewertung seiner Leistungen auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat in Absprache mit der Kommission gemachten Vorgaben in Auftrag. Zu bewerten ist der Beitrag des Instituts zur Förderung der Geschlechtergleichstellung, einschließlich einer Analyse ***des Kosten-Nutzen-Verhältnisses des Bestehens des Instituts verglichen mit der Wahrnehmung entsprechender Aufgaben durch andere für diesen Bereich zuständige Einrichtungen auf Unionsebene, insbesondere die künftige Grundrechte-Agentur.***

Änderungsantrag 13  
Artikel 21

***Der Verwaltungsrat prüft die Schlussfolgerungen der Bewertung gemäß Artikel 20 und gibt erforderlichenfalls gegenüber der Kommission Empfehlungen ab für Änderungen am Institut sowie an***

Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht und die Empfehlungen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der



***dessen Arbeitsweise und dessen Aufgabenbereich.*** Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht und die Empfehlungen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen. Der Bericht wird veröffentlicht. Nach Prüfung des Bewertungsberichts ***und der Empfehlungen kann*** die Kommission, ***wenn sie dies für erforderlich erachtet, Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung unterbreiten.***

Regionen. Der Bericht wird veröffentlicht. Nach Prüfung des Bewertungsberichts ***unterbreitet*** die Kommission ***gegebenenfalls einen Vorschlag zur Überarbeitung dieser Verordnung. Falls die Kommission die Existenz des Instituts angesichts der festgelegten Ziele nicht mehr für gerechtfertigt hält, kann sie die Aufhebung der Verordnung vorschlagen. Das Europäische Parlament und der Rat prüfen auf der Grundlage dieses Vorschlags, ob es zweckmäßig ist oder nicht, die Verordnung zu ändern oder aufzuheben.***

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	(KOM(2005)0081 – C6-0083/2005 – 2005/0017(COD))
<b>Federführender Ausschuss</b>	FEMM
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFCO 12.4.2005
<b>Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>	0.0.0000
<b>Verfasser der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Borut Pahor 6.6.2005
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	29.11.2005
<b>Datum der Annahme</b>	24.1.2006
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 15 –: 1 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	James Hugh Allister, Richard Corbett, Jean-Luc Dehaene, Panayiotis Demetriou, Andrew Duff, Maria da Assunção Esteves, Ingo Friedrich, Bronisław Geremek, Jo Leinen, Íñigo Méndez de Vigo, Hans-Gert Poettering, Marie-Line Reynaud, Alexander Stubb
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)</b>	Maria Berger, Gérard Onesta, Reinhard Rack
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	
<b>Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)</b>	...